

F. 2001 — 544

[C — 2001/00139]

14 FEVRIER 2001. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 9 juillet 2000 portant règlement de procédure particulier au contentieux des décisions relatives à l'accès au territoire, au séjour, à l'établissement et à l'éloignement des étrangers

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1°, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu le projet de traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 9 juillet 2000 portant règlement de procédure particulier au contentieux des décisions relatives à l'accès au territoire, au séjour, à l'établissement et à l'éloignement des étrangers, établi par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Le texte annexé au présent arrêté constitue la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 9 juillet 2000 portant règlement de procédure particulier au contentieux des décisions relatives à l'accès au territoire, au séjour, à l'établissement et à l'éloignement des étrangers.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 14 février 2001.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
A. DUQUESNE

MINISTERIE VAN BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2001 — 544

[C — 2001/00139]

14 FEBRUARI 2001. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 9 juli 2000 houdende bijzondere procedureregeling inzake geschillen over beslissingen betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1°, en § 3, vervangen door de wet van 18 juli 1990;

Gelet op het ontwerp van officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 9 juli 2000 houdende bijzondere procedureregeling inzake geschillen over beslissingen betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen, opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit gevoegde tekst is de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 9 juli 2000 houdende bijzondere procedureregeling inzake geschillen over beslissingen betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 14 februari 2001.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
A. DUQUESNE

Annexe — Bijlage

MINISTERIUM DES INNERN

9. JULI 2000 — Königlicher Erlass zur Einführung einer besonderen Verfahrensregelung für Streitsachen in Bezug auf Entscheidungen im Bereich der Einreise ins Staatsgebiet, des Aufenthalts, der Niederlassung und des Entfernens von Ausländern

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

Artikel 30 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, so wie er durch das Gesetz vom 18. April 2000 abgeändert worden ist, ermächtigt den König, durch einen im Ministerrat beratenen Erlass besondere Verfahrensregeln für Ausländerstreitsachen festzulegen, um den zahlreichen diesbezüglichen Beschwerden nachkommen zu können.

Der Entwurf eines Erlasses, den ich die Ehre habe, Eurer Majestät zur Unterschrift vorzulegen, ist in Anwendung von Artikel 6 der vorerwähnten Gesetze vom Staatsrat abgefasst worden.

Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates hat Sorge dafür getragen, dass dieser Entwurf gut lesbar ist. Zu diesem Zweck hat sie die Verweise auf die allgemeine Verfahrensregelung und verschiedene Artikel des Königlichen Erlasses vom 5. Dezember 1991 zur Festlegung des Eilverfahrens vor dem Staatsrat beschränkt. Sie hat gelegentlich einige Bestimmungen geringfügig abgeändert, ohne jedoch ihren Sinn zu verändern.

Ungeachtet des Bestrebens, den Text so lesbar wie möglich abzufassen, sind Bestimmungen, die nur den Zweck haben, an höhere Normen zu erinnern, nicht aufgenommen worden, um jede Verwirrung zu vermeiden.

So ist beispielsweise die Regel, dass gegen Entscheide, durch die eine Aussetzung ausgesprochen wird oder provisorische Maßnahmen angeordnet werden, weder Einspruch noch Dritteinspruch noch Revision eingelegt werden kann, nicht aufgenommen worden, da sie im neuen Artikel 30 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat steht.

Und obschon auf die folgenden Rechtsbestimmungen nicht verwiesen wird, müssen sie dennoch eingehalten werden:

1. Artikel 15 der koordinierten Gesetze, bei Kassation,
2. Artikel 17 § 5 der koordinierten Gesetze, im Hinblick auf die eventuelle Auferlegung eines Zwangsgeldes,
3. Artikel 17 § 6 Absatz 2 und 3 derselben Gesetze und Artikel 21 des Königlichen Erlasses vom 5. Dezember 1991, falls die Aussetzung wegen Ermessensmissbrauch oder Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung angeordnet wird,
4. Artikel 17 § 7 derselben Gesetze zwecks Aufhebung einer Aussetzung, wenn die zuständige Kammer den zuvor ausgesetzten angefochtenen Akt nicht für nichtig erklärt,
5. Artikel 21bis §§ 1 und 2 derselben Gesetze, in Bezug auf den Beitritt,
6. Artikel 24 derselben Gesetze, so wie er zur Zeit in Kraft ist und aus dessen Perspektive Artikel 23 des vorliegenden Entwurfs zu lesen ist.

7. Artikel 28 derselben Gesetze, wodurch sich ein Verweis auf Artikel 33 der allgemeinen Verfahrensregelung erübrigt,

8. Artikel 90 § 2 derselben Gesetze, in Bezug auf die Zusammensetzung der Eilverfahrenskammern,

9. Artikel 90 § 3 derselben Gesetze, in Bezug auf die Möglichkeit, zu drei Staatsräten zu tagen,

10. Artikel 91 derselben Gesetze, wenn eine Kammer geurteilt hat, dass Ermessensmissbrauch vorliegt,

11. Artikel 92 bis 98 derselben Gesetze, falls die Sache an die Generalversammlung verwiesen wird.

Auf folgende Bestimmungen brauchte nicht verwiesen zu werden:

1. Artikel 33 bis 35 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, da sie nicht das Verfahren vor dem Staatsrat regeln, sondern Beschwerden gegen seine Entscheide,

2. Artikel 36 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, da er eher eine rechtliche Möglichkeit organisiert als ein Verfahren regelt.

Diese Bestimmungen finden folglich in jedem Fall Anwendung.

Schließlich muss darauf hingewiesen werden, dass die Artikel 51 und folgende der koordinierten Gesetze über den Staatsrat weiterhin auf alle Fälle anwendbar sind, für die Artikel 51/4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern nicht gilt.

Allgemeine Zielsetzung des Entwurfs

Die Fristen für die Einreichung von Beschwerden und Schriftsätzen und für die Beantragung der Weiterführung von Verfahren werden verkürzt, um das Verfahren zu beschleunigen und zu vermeiden, dass es zu Verschleppungsmanövern missbraucht wird. Unter diesem Gesichtspunkt muss darauf hingewiesen werden, dass für Ausländerstreitsachen die Wirksamkeit von Beschwerden nicht an die herkömmliche Frist von sechzig Tagen gebunden ist, wie insbesondere der Erfolg des Eilverfahrens in Fällen äußerster Dringlichkeit zeigt. Außerdem wird die für die Einreichung von Beschwerden vorgesehene dreißigtägige Frist auch in anderen Sonderverfahren verwendet; diese Frist ist sogar länger als die für bestimmte dieser Verfahren festgelegte Frist. Sie ist darüber hinaus identisch mit oder länger als Fristen, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf Ausländerstreitsachen anwendbar sind.

Das Eilverfahren ist abgeändert worden. Der Bericht des Auditors wird abgeschafft und durch ein kürzeres provisorisches Gutachten (provisorisch, weil das definitive Gutachten in der Sitzung abgegeben wird) ersetzt. Jedoch ist der Auditor von diesem schriftlichen Gutachten befreit, wenn er der Ansicht ist, dass der Aussetzungsantrag nur kurze Verhandlungen erfordert. In diesem Fall wird die Kanzlei in der Anberaumungsmittelung den Standpunkt des Auditors gemäß dessen Anweisungen knapp angeben, damit die Parteien ihre Plädoyers darauf abstimmen können.

Es muss ebenfalls darauf hingewiesen werden, dass ein Aussetzungsantrag nur untersucht und nur darüber entschieden werden kann, ob im gewöhnlichen Verfahren oder in kurzen Verhandlungen, wenn es nicht möglich ist, auf verkürzte Nichtigkeitsverfahren zurückzugreifen. Ziel ist es, möglichst wenig Gebrauch vom Eilverfahren zu machen.

Neben der Verkürzung der Fristen zeichnet sich das Nichtigkeitsverfahren durch die Weglassung der letzten Schriftsätze aus; Letzteres erfolgt, um Verschleppungsmanöver zu vermeiden.

Es werden insbesondere zwei verkürzte Verfahren hervorgehoben, die neu eingeführt werden und sowohl Kläger als auch Gegenpartei begünstigen können.

Das erste verkürzte Verfahren (Artikel 27) betrifft nur Streitsachen, deren Ausgang sofort offensichtlich scheint. Es wird auf Beschwerden, für die der Staatsrat offensichtlich nicht zuständig ist, auf Klagen, die gegenstandslos, offensichtlich unzulässig, offensichtlich unbegründet oder offensichtlich begründet sind, und in Fällen, in denen Grund zur Klagerücknahme besteht, angewandt werden. Da es sich um klare Fälle handelt, ist das Verfahren mündlich. Der Auditor wird sich darauf beschränken, sehr kurz die von ihm befürwortete Entscheidung und die Begründung dafür der Kanzlei mitzuteilen, die sie in der Anberaumungsmittelung aufnimmt; in der Sitzung wird er als erster zu Wort kommen und seinen Standpunkt darlegen. Anschließend wird wie beim gewöhnlichen Verfahren vorgegangen.

Das zweite verkürzte Verfahren (Artikel 26) betrifft Nichtigkeitsklagen, die nur kurze Verhandlungen erfordern. Es handelt sich um Sachen, deren Ausgang zwar nicht sofort offensichtlich ist, aber infolge einer kurzen Verhandlung leicht gefunden werden kann.

Das gewöhnliche Verfahren ist nur für Sachen bestimmt, die Probleme aufweisen, für die ausführlichere Verhandlungen und eine gründlichere Untersuchung erforderlich sind.

Eine solche Aufteilung der Verfahren ist bei Ausländerstreitsachen möglich, wo die einfachen von den schwierigen Fällen unterschieden werden können.

Der Begriff «kurze Verhandlungen» und die Verbindung von Eilverfahren und Verfahren zur Sache müssen näher erläutert werden.

Der Begriff der Sachen, die nur kurze Verhandlungen erfordern, hat in Bezug auf das Eilverfahren eine spezifische Bedeutung, die im Grunde von der Bedeutung dieses Begriffes bei Nichtigkeitsstreitsachen zu unterscheiden ist. Sachen, die in der Phase des Eilverfahrens in kurzen Verhandlungen behandelt werden, können aus Gründen, die nur das Eilverfahren betreffen, leicht entschieden werden, ohne dass dies in der Phase des Verfahrens zur Sache zutrifft (anderenfalls sollte auf verkürzte Nichtigkeitsverfahren zurückgegriffen werden). Es geht hier zum Beispiel um unzulässige Aussetzungsanträge, wobei die Nichtigkeitsklage zulässig sein kann: Aussetzungsanträge ohne Darstellung des Sachverhalts zum Nachweis eines erheblichen Nachteils, Aussetzungsanträge gegen Beschlüsse eines administrativen Rechtsprechungsorgans, ... Es kann sich auch um Sachen handeln, in denen nur der Aussetzungsantrag unbegründet scheint, wenn unter anderem der angegebene erhebliche Nachteil nicht mehr aktuell ist. Schließlich kann es auch um Sachen gehen, in denen der erhebliche Nachteil erwiesen ist und der Auditor aufgrund der im Rahmen des Eilverfahrens feststehenden Rechtsprechung überzeugt ist, dass es sich um einen ernst zu nehmenden Klagegrund handelt, aber in denen es riskant ist, das Verfahren zur Sache zu verkürzen, beispielsweise weil ein Grundsatzentscheid (gegebenenfalls der Generalversammlung oder im Anschluss an eine Frage zwecks Vorabentscheidung) ansteht.

Schließlich muss darauf hingewiesen werden, dass der Entwurf der Regelung darauf abzielt, die Sachen in verschiedene Kategorien zu unterteilen und nur noch diejenigen, die von Interesse sind und schwierige Rechtsfragen aufwerfen, zur Sachverhandlung zu bringen.

Besprechung der Artikel

Artikel 1 - Begriffsbestimmungen

Artikel 1 ist teilweise aus Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 22. Juli 1981 zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungsabteilung des Staatsrates bei Beschwerden gegen die im Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern vorgesehenen Beschlüsse übernommen; dieser Königliche Erlass ist noch stets in Kraft, mit Ausnahme von Artikel 3 und Kapitel II, die gegenstandslos sind, seit der Aufschub der Ausführung am 1. Juni 1983 aufgehoben worden ist (Artikel 33 des Gesetzes vom 6. Mai 1993, der Artikel 70 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ersetzt).

Artikel 3 - Einreichung des Aussetzungsantrags

1. Aus der Verbindung von Artikel 17 § 3 Absatz 1 der koordinierten Gesetze und Artikel 20 des Erlassentwurfs ergibt sich, dass die Frist für die Einreichung eines Aussetzungsantrags höchstens dreißig Tage beträgt. Diese Frist ist neu: Ziel ist es, der Aussetzung ihren dringlichen Charakter zurückzugeben und ihre Verwendung zwecks Verschleppung, die der Staatsrat in seinen Jahresberichten 1994-1995 (Seite 250 (F) beziehungsweise 262-263 (NL)) und 1995-1996 (Seite 156 (F) beziehungsweise 158 (NL)) festgestellt hat, zu vermeiden.

2. Der Vermerk der Aktennummer ist wie die Angabe der Gegenpartei nur eine Zulässigkeitsbedingung, wenn der Gegenstand der Beschwerde ohne diesen Vermerk nicht bestimmt werden kann. Er dient vor allem dazu, die Identifizierung der antragstellenden Partei seitens der Behörde zu erleichtern und die Übermittlung der Akte zu beschleunigen. Dahingegen ist der bestimmte Wohnsitz wohl eine Zulässigkeitsbedingung (siehe Artikel 34).

3. Artikel 3 Absatz 1 ist größtenteils aus Artikel 8 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 5. Dezember 1991 zur Festlegung des Eilverfahrens vor dem Staatsrat übernommen.

4. In Absatz 2 Nr. 1 wird an die klassische Regel von Artikel 96 des Erlasses des Regenten vom 15. April 1949 zur Billigung der Geschäftsordnung des Staatsrates und an die Rechtsprechung erinnert. Diese Regel findet weiterhin Anwendung, unter Vorbehalt der Sonderbestimmungen über die Aussetzung in Fällen äußerster Dringlichkeit (siehe weiter unten) und unter Vorbehalt der Möglichkeit Gerichtskostenhilfe zu beantragen.

Absatz 2 Nr. 2 und 3 betrifft neue Bestimmungen, die notwendig geworden sind, da zahlreiche Antragsteller die für die zügige Weiterführung des Verfahrens erforderlichen Unterlagen nicht übermitteln. Da der angefochtene Akt im Prinzip die Sprachrolle der Sache bestimmt, führte die Verpflichtung dieses Aktenstück zu beantragen oft zu Verschleppungsmanövern, da der Antrag schon in die Liste eingetragen sein musste. Des Weiteren wird die erforderliche Anzahl Abschriften häufig nicht beigelegt und überdies vergebens eingefordert, so dass der Staatsrat die notwendigen Abschriften anfertigen lassen muss und die hohen Kosten dafür selbst trägt.

Diese Verpflichtung ist übrigens nicht übertrieben: Artikel 62 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 schreiben die Übermittlung einer Abschrift der gefassten Beschlüsse an die Betroffenen vor. Wie der Schiedshof in mehreren Entscheiden angemerkt hat, kann höhere Gewalt außerdem stets als Vorbehalt angeführt werden (zum Beispiel Schiedshof, Nr. 32/95 vom 4. April 1995) und kann sie Anwendung finden, wenn ein rein mündlicher Beschluss, der nicht schriftlich übermittelt wurde, angefochten wird.

Außerdem werden die Kanzleidiene des Staatsrates ungeachtet dessen, dass der Antrag noch nicht in die Liste eingetragen ist, die Betroffenen darauf hinweisen, dass ihre Anträge nicht in die Liste eingetragen werden können, und sie auffordern, ihre Anträge in Ordnung zu bringen; Letzteres ist bereits der Fall, wenn die Marken nicht angebracht worden sind (siehe das vom Staatsrat im *Belgischen Staatsblatt* vom 14. Januar 1999 veröffentlichte Vademekum über die Anwendung der neuen Verfahrensregeln, Punkt 2.1).

Artikel 4 - Zusammenhang zwischen Eilverfahren und Nichtigkeitserklärung

Artikel 4 enthält eine Regel zum sparsamen Umgang mit Klagegründen und Verfahren, die im Rahmen des Möglichen zu befolgen ist.

Artikel 5 - Bearbeitung des Aussetzungsantrags seitens der Kanzlei

In Artikel 5 wird Artikel 10 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 5. Dezember 1991 übernommen.

Artikel 6 - Haltung der Gegenpartei

In Artikel 6 wird Artikel 11 Absatz 1 und 3 des Königlichen Erlasses vom 5. Dezember 1991 übernommen. Artikel 11 Absatz 2 wird jedoch nicht übernommen, da das Schriftstück mit den Anmerkungen den anderen Parteien zusammen mit der Anberaumungsmittelteilung übermittelt wird (siehe weiter unten).

Artikel 7 - Bearbeitung der Sache seitens des Staatsrates

1. In Artikel 7 sind die Paragraphen 1 und 2 Absatz 1 neu, da der Bericht abgeschafft wird. Durch diese Maßnahme soll das Eilverfahren auf eine Prima-facie-Untersuchung beschränkt werden, so dass schneller über Eilverfahrensklagen entschieden werden kann, ohne der Entscheidung in der Sache selbst vorzugreifen.

Wie bereits erwähnt, ist im Eilverfahren kein Bericht mehr erforderlich. Er wird durch ein provisorisches Gutachten ersetzt, in dem der Auditor kurz eine Entscheidung für die Streitsache vorschlägt und sich dabei auf das strikt Notwendige beschränkt. Dieses provisorische Gutachten wird der Akte beigefügt und zusammen mit der Anberaumungsmittelteilung den Parteien übermittelt.

Für Sachen, in denen das Eilverfahren nicht mit dem Verfahren zur Sache verbunden werden kann, in denen das Eilverfahren aber nur kurze Verhandlungen erfordert, ist der Auditor außerdem von diesem provisorischen Gutachten befreit. In diesem Fall wird in der Anberaumungsmittelteilung nur vermerkt, dass der Auditor beabsichtigt, dem Aussetzungsantrag aus einem bestimmten Grund stattzugeben oder diesen Antrag aus Unzulässigkeitsgründen abzuweisen, wobei diese Gründe in einer allgemeinen Formulierung anzugeben sind (Beschwerde wurde zu spät eingereicht, gegen den Akt kann keine Beschwerde eingelegt werden, ...), oder den Antrag für unbegründet zu erklären, wobei anzugeben ist, ob dies in Ermangelung ernst zu nehmender Klagegründe oder in Ermangelung eines kaum zu behebenden erheblichen Nachteils geschieht. Folglich geht es hier nicht um die Darlegung einer Argumentation, sondern darum, die Parteien zu informieren, wie sich die Sache in der Sitzung wahrscheinlich entwickeln wird. An dieser Stelle muss nochmals darauf hingewiesen werden, dass es sich um eine Sache handeln muss, in der leicht entschieden werden kann.

2. Die anderen Bestimmungen sind aus Artikel 13 des Königlichen Erlasses vom 5. Dezember 1991 übernommen. Dazu sind drei Anmerkungen zu machen:

a) Die Bestimmung, dass der Anberaumungsmittelung Verfahrensunterlagen beigefügt werden, soll dazu beitragen, die Anzahl Versendungen zu begrenzen und folglich die bereits sehr zahlreichen Aufgaben der Kanzlei zu erleichtern.

b) Die Bestimmungen von Artikel 14 des Königlichen Erlasses vom 5. Dezember 1991 sind nicht mehr übernommen worden, da der Bericht abgeschafft worden ist und da seit In-Kraft-Treten des Gesetzes vom 4. August 1996 stets jeweils ein einzeln tagender Staatsrat über Aussetzungsanträge entscheidet.

c) Der Begriff «binnen kurzer Frist», der in § 3 aufgenommen worden ist, ermöglicht es dem Staatsrat, die Notwendigkeit eines schnellen Verfahrens mit der Möglichkeit zu verbinden, sich zu vergewissern, dass die Parteien über die Festlegung des Gerichtstermins informiert worden sind.

Daher wird der Staatsrat das Datum der Sitzung so früh wie möglich festlegen, unter Berücksichtigung des Zeitraums, der für die Zustellung der Anberaumungsmittelung per Einschreiben mit Rückschein erforderlich ist (Artikel 38 des Entwurfs verweist auf Artikel 84 der allgemeinen Verfahrensregelung).

Der Staatsrat kann die Anberaumungsmittelung auch per Boten gegen Empfangsbestätigung übergeben lassen, wenn er dies für notwendig erachtet.

Artikel 8 - Sonderregeln in Fällen äußerster Dringlichkeit

1. Paragraph 1 weicht von Artikel 3 Absatz 2 des Erlassentwurfs ab. Aussetzungsanträge in Fällen äußerster Dringlichkeit müssen so wirksam wie möglich bearbeitet werden können. Die Anlagen, insbesondere der angefochtene Akt, müssen im Prinzip immer beigefügt werden; aber von der Regel, dass der Antrag nicht in die Liste eingetragen wird, wenn dieser Verpflichtung nicht nachgekommen wird, wird abgewichen. Es muss ebenfalls darauf hingewiesen werden, dass die Nichtübermittlung des angefochtenen Akts dem Antragsteller Nachteile einbringen kann, wenn aufgrund dieser Unterlassung der Gegenstand der Beschwerde nicht festgelegt werden kann oder die Sache irrtümlicherweise einer Kammer der falschen Sprachrolle zugewiesen wird.

Wie auch weiter unten angemerkt und unter Vorbehalt von Anträgen auf Gerichtskostenhilfe beziehungsweise höherer Gewalt wird vorgeschlagen, dass die Marken in der Sitzung angebracht werden können.

Die Einleitung des Verfahrens in Fällen äußerster Dringlichkeit wird noch dadurch erleichtert, dass der Antrag per Fax eingereicht werden kann, ohne dass ein Fall von höherer Gewalt vorliegen muss, so wie es zur Zeit der Fall ist (Entscheid Servais, Nr. 61 104 vom 1. August 1996).

2. Aufgrund der in Artikel 30 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vorgesehenen Ermächtigung weicht § 3 von Artikel 17 derselben koordinierten Gesetze ab, um das Bestätigungsverfahren bei Aussetzungen in Fällen äußerster Dringlichkeit bei Abwesenheit abzuschaffen.

Die Abschaffung der Bestätigung bedeutet die Rückkehr zu den Bestimmungen, die gemäß der Regelung des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 22. Juli 1981 galten. Sie schließt an das Bestreben an, die Verfahren für Ausländerstreitsachen zu rationalisieren und die Anzahl Verfahren, die in diesem Bereich ja bereits sehr hoch ist, zu beschränken. Wird eine Aussetzung zu Unrecht aufgrund äußerster Dringlichkeit angeordnet, wird dies dadurch ausgeglichen, dass die Nichtigkeitsklage letztendlich abgewiesen wird. Übrigens scheinen die Gegenparteien, um die es hier hauptsächlich geht, im Prinzip dafür zu sorgen, in der Sitzung vertreten zu sein. Sitzungen zur Bestätigung einer Aussetzung sind folglich außergewöhnlich, so dass ihre Abschaffung wohl keine großen Schwierigkeiten bereiten wird.

3. Es muss darauf hingewiesen werden, dass nicht auf Artikel 18 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 5. Dezember 1991 verwiesen wird, da dieser aufgrund der Abschaffung des Bestätigungsverfahrens überflüssig geworden ist.

Artikel 9 - Antrag auf provisorische Maßnahmen

Artikel 9 stimmt mutatis mutandis mit den Artikeln 25 und 26 des Königlichen Erlasses vom 5. Dezember 1991 überein.

Der letzte Absatz ist das Pendant zu Artikel 3 Absatz 2 des Entwurfs.

Artikel 10 - Bearbeitung des Antrags auf provisorische Maßnahmen seitens der Kanzlei

Artikel 10 ist aus Artikel 28 des Königlichen Erlasses vom 5. Dezember 1991 übernommen.

Artikel 11 - Haltung der anderen Parteien

Artikel 11 ist aus Artikel 29 des vorerwähnten Königlichen Erlasses übernommen.

Artikel 12 - Gleichzeitige Bearbeitung des Aussetzungsantrags und des Antrags auf provisorische Maßnahmen

Artikel 12 stimmt mit Artikel 27 des Königlichen Erlasses vom 5. Dezember 1991 überein.

Artikel 13 - Bearbeitung des Antrags auf provisorische Maßnahmen seitens des Staatsrates

Artikel 13 verweist im Wesentlichen auf den weiter oben erläuterten Artikel 7 §§ 2 bis 4.

Artikel 14 - Antrag auf provisorische Maßnahmen in Fällen äußerster Dringlichkeit

1. Artikel 14 ist das Pendant zu Artikel 33 des Königlichen Erlasses vom 5. Dezember 1991, er enthält jedoch Verweise.

2. Artikel 9 Absatz 1 und 2 findet Anwendung. Diese Bestimmung legt fest, wann ein Antrag auf provisorische Maßnahmen eingereicht werden kann, und führt die wesentlichen Vermerke auf, die in diesem Antrag anzugeben sind. Artikel 9 bestimmt außerdem, dass die äußerste Dringlichkeit begründet werden muss; diese Verpflichtung erscheint zur Zeit in Artikel 26 des Königlichen Erlasses vom 5. Dezember 1991. Absatz 3 hingegen ist nicht für anwendbar erklärt worden, damit die Verfahren in Fällen äußerster Dringlichkeit so effizient wie möglich verlaufen können.

Aus dem Verweis auf Artikel 8 § 2 und der Nichtanwendbarkeit der Artikel 11 und 13 ergibt sich, dass auf dieselbe Art und Weise wie bei Aussetzungsanträgen in Fällen äußerster Dringlichkeit verfahren wird, so wie heute der Fall.

3. Schließlich wird das Bestätigungsverfahren wie bei Aussetzungsanträgen in Fällen äußerster Dringlichkeit abgeschafft.

Artikel 15 - Aufhebung der Aussetzung und der provisorischen Maßnahmen

Das Verfahren wird vereinfacht und stellt die Weiterführung von Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1999, durch die koordinierten Gesetze über den Staatsrat abgeändert worden sind, dar.

Artikel 16 - Beitritt zum Eilverfahren

1. Artikel 16 Absatz 1 ist aus Artikel 10 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 5. Dezember 1991 übernommen. Die Frist für die Einreichung eines Beitrittsantrags ist jedoch verkürzt worden, damit so schnell wie möglich über die Sache befunden werden kann (aufgrund dieser Frist verfügt der Auditor bei Erhalt der Akte im Prinzip über alle Angaben zu dieser Sache).

2. Absatz 2 verfolgt dieselbe Zielsetzung wie der vorerwähnte Artikel 3 Absatz 2 Nr. 1. Liegt äußerste Dringlichkeit vor, wird jedoch eine Ausnahme gemacht gemäß Artikel 71 Absatz 3 der allgemeinen Verfahrensregelung, so wie die Generalversammlung des Staatsrates diesen Artikel bei der Erstellung des bereits erwähnten Vademekums interpretiert hat (Punkt 20).

3. Absatz 3 des vorerwähnten Artikels 10 ist nicht übernommen worden, da er nur Verordnungen betrifft, wohingegen vorliegendes Verfahren ausschließlich Einzelentscheidungen betrifft.

Artikel 17 - Klagerücknahme, Anstrengung einer Fälschungsklage, Ablehnung und Unmöglichkeit, Eilverfahrensentscheide aufzuheben oder abzuändern

1. Der «Bericht», von dem die Rede ist in Artikel 51 Absatz 3 der allgemeinen Verfahrensregelung, auf den verwiesen wird, kann sowohl der schriftliche Bericht des Auditors als auch der Sitzungsbericht des Staatsrates sein, wenn der Zwischenstreit sich in diesem Stadium ereignet. Folglich beinhaltet der Verweis auf diese Bestimmung nicht, dass es sich um einen schriftlichen Bericht handeln muss.

2. Die Rücknahme des Aussetzungsantrags wird durch Artikel 59 der allgemeinen Verfahrensregelung, der kein Sonderverfahren festlegt, geregelt. Die Klagerücknahme kann folglich gemäß den weiter oben beschriebenen Verfahren bearbeitet werden; der Auditor kann auf kurze Verhandlungen zurückgreifen (für die Rücknahme einer Nichtigkeitsklage siehe weiter unten).

3. Die Gründe, weshalb vorgeschlagen wird, dass im Eilverfahren ergangene Entscheide nicht mehr aufgehoben oder abgeändert werden können, sind die gleichen wie für die Abschaffung des Bestätigungsverfahrens. Diese Verfahren sind im Übrigen sehr selten. Die Terminologie entspricht übrigens der des Gesetzes und nicht der des Königlichen Erlasses vom 5. Dezember 1991.

4. Es muss darauf hingewiesen werden, dass die Artikel 22 und 23 des Königlichen Erlasses vom 5. Dezember 1991 nicht für anwendbar erklärt worden sind; folglich wird in diesem Fall das nachstehende Nichtigkeitsverfahren angewandt.

Artikel 18 - Weiterführung des Nichtigkeitsverfahrens

1. Aus Gründen der Einfachheit wird die Nichtigkeitsklage in jedem Fall der Notifizierung des Entscheids über die Aussetzung beigefügt. Um jede Verwirrung zu vermeiden, enthält die Sendung der Kanzlei folgende Erläuterungen:

* Im Falle einer Aussetzung wird der Gegenpartei mitgeteilt, dass die Frist für die Beantragung der Weiterführung des Verfahrens und die eventuelle Hinterlegung eines Erwidierungsschriftsatzes mit dem Datum der Notifizierung beginnt.

* Im Falle einer Abweisung des Aussetzungsantrags

a) wird der klagenden Partei mitgeteilt, dass die Frist für die Beantragung der Weiterführung des Verfahrens mit dem Datum der Notifizierung beginnt,

b) wird der Gegenpartei mitgeteilt, dass die Frist für die Hinterlegung eines Erwidierungsschriftsatzes erst mit dem Datum der eventuellen Notifizierung der Weiterführung des Verfahrens beginnt, insofern die klagende Partei die Weiterführung beantragt.

2. Die klagende Partei verfügt zwar über eine fünfzehntägige Frist für die Beantragung der Weiterführung des Verfahrens, aber die Gegenpartei verfügt in jedem Fall über eine dreißigtägige Frist für die Übermittlung des Erwidierungsschriftsatzes (siehe weiter unten). Folglich stehen der Gegenpartei im Falle einer Aussetzung mehrere Möglichkeiten offen:

a) das Verfahren nicht weiterführen: die Kammer befindet dann über die Nichtigkeitsklage; gegebenenfalls hört sie auch die Parteien an, insofern eine Partei dies beantragt hat,

b) binnen fünfzehn Tagen die Weiterführung des Verfahrens beantragen und binnen dreißig Tagen einen Erwidierungsschriftsatz hinterlegen,

c) nur die Weiterführung des Verfahrens beantragen, da das Ausbleiben eines Erwidierungsschriftsatzes keine negativen Folgen hat (siehe Schiedshof, Entscheid Nr. 27/97 vom 6. Mai 1997),

d) binnen fünfzehn Tagen ausschließlich einen Erwidierungsschriftsatz hinterlegen, was der Weiterführung des Verfahrens gleichkommt.

3. In Bezug auf die Steuermarken wird auf Artikel 32 verwiesen.

Artikel 19 - Verschiedene Bestimmungen

1. Artikel 19 ist teilweise aus Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 5. Dezember 1991 übernommen. Wie bereits hervorgehoben, wird bei Aussetzungsverfahren in Fällen äußerster Dringlichkeit die Verwendung des Fax erleichtert. Dies bedeutet konkret, dass es reicht, wenn der Antragsteller das Originalfax, das der Kanzleiakte beiliegt, in der Sitzung unterzeichnet.

2. Die Anbringung von Marken im Eilverfahren in Fällen äußerster Dringlichkeit ist in Artikel 32 geregelt.

Artikel 20 - Einreichung der Nichtigkeitsklage

1. Die Frist für die Einreichung von Beschwerden wird auf dreißig Tage beschränkt, um die Verfahren zu beschleunigen. Diese Frist gilt auch in anderen besonderen Verfahrensregelungen, zum Beispiel in Artikel 9 des Königlichen Erlasses vom 5. Februar 1993 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 4. August 1992 über den Hypothekarkredit.

2. Absatz 2 ist aus Artikel 2 § 1 der allgemeinen Verfahrensregelung übernommen, mit Ausnahme des Vermerks, dass die Wohnsitzbestimmung obligatorisch ist, und der Angabe der in Artikel 35 für die Anhörung vorgesehenen Sprache.

3. Was Absatz 3 betrifft, wird auf die Gründe verwiesen, die bei der Besprechung von Artikel 3 weiter oben angeführt worden sind. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass dieser Absatz unter dem Gesichtspunkt von Artikel 70 § 1 Absatz 2 der allgemeinen Verfahrensregelung, auf den im Verordnungsentwurf verwiesen wird, zu lesen ist. Dieser Artikel bestimmt im Falle der Einreichung eines Aussetzungsantrags, dass die Gebühr für das Nichtigkeitsverfahren erst bei Einreichung des Antrags auf Weiterführung des Verfahrens zu entrichten ist. Folglich kann die Nichtanbringung von Steuermarken auf der Nichtigkeitsklage nur dann dazu führen, dass die Sache nicht in die Liste eingetragen wird, wenn der Nichtigkeitsklage kein Aussetzungsantrag beigefügt ist. Diese Regelung gilt bereits jetzt, wobei Artikel 96 der Geschäftsordnung zusammen mit dem vorerwähnten Artikel 70 zu lesen ist.

Artikel 21 - Untersuchung seitens der Verwaltungsabteilung

Aus Absatz 1 ist ersichtlich, dass die Frist für den Austausch der Schriftsätze auf dreißig Tage verkürzt wird.

Absatz 2 seinerseits ergibt sich aus der aufschiebenden Wirkung des in Artikel 64 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehenen Revisionsantrags.

Artikel 22 - Fehlen des erforderlichen Interesses

Dieser Artikel passt Artikel 14bis der allgemeinen Verfahrensregelung an das Gesetz vom 25. Mai 1999 an, was Ausländerstreitsachen betrifft.

Artikel 23 - Bericht

Dieser Artikel stützt sich auf Artikel 12 der allgemeinen Verfahrensregelung und ist zusammen mit Artikel 24 Absatz 4 der koordinierten Gesetze zu lesen.

Die Formulierung «erstellt der Auditor einen Bericht, in dem er darlegt, wie seiner Ansicht nach in der Streitsache entschieden werden sollte» muss mit dem ersten Satz des vorerwähnten Artikels 24 Absatz 4 in Zusammenhang gebracht werden. Der Auditor soll sich in diesem Bericht auf die Argumentation beschränken, die für die von ihm in Betracht gezogene Entscheidung in der Streitsache absolut notwendig ist, ohne alle Elemente anzugeben, die gewöhnlich Bestandteil eines Berichts sind (systematische Darstellung des Sachverhalts, Vermerk der Verfahrensunterlagen der Parteien, Besprechung aller Einreden und Gründe, auch wenn es ausreicht, einen Grund zu untersuchen, um über die Streitsache zu befinden). Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Nichtigkeitsklage oberflächlich untersucht werden darf.

Artikel 24 - Verfahren nach dem Bericht

1. Es ist kein letzter Schriftsatz vorgesehen. Dieser wird in verkürzten Verfahren häufig weggelassen. Die Erfahrung hat übrigens gezeigt, dass der letzte Schriftsatz in Ausländerstreitsachen summarisch und oft rein formell ist.

2. Wenn der Auditor in seinem Bericht vorschlägt, die Klage abzuweisen, muss der Kläger, der das Verfahren bis zum Ende weiterführen möchte, ausdrücklich eine Sitzung beantragen; diese Regelung soll dem Staatsrat unnötige Arbeit ersparen. Wenn der Kläger binnen fünfzehn Tagen keine Sitzung beantragt, stellt der Präsident sofort nach Ablauf dieser Frist die Klagerücknahme fest.

Der Entwurf der Bestimmung stützt sich auf den neuen Artikel 30 § 2 Absatz 2 der koordinierten Gesetze. Dieser Artikel ermöglicht es nämlich, von Artikel 21 der koordinierten Gesetze abzuweichen.

Dass klagende Partei und Gegenpartei unterschiedlich behandelt werden, ist nicht diskriminierend, wie aus der Rechtsprechung des Schiedshofes ersichtlich ist (Schiedshof, Entscheid Nr. 67/95 vom 28. September 1995).

3. Die ratio legis von Artikel 24 § 1 Absatz 2 besteht darin, dass die Gegenpartei den Bericht des Auditors nicht vor dem Entscheid zur Feststellung der Klagerücknahme der klagenden Partei erhält.

Artikel 25 - Aufforderung zur Sitzung

1. Alle Verfahrensunterlagen (Replikschriftsatz oder Ergänzungsschriftsatz, Antrag auf Weiterführung des Verfahrens und sogar Antrag im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens) werden der Aufforderung beigefügt. Es geht darum, die Versendungen der Kanzlei zu begrenzen.

2. Der Verlauf der Sitzung wird durch Artikel 37 geregelt, der zu den gemeinsamen Bestimmungen gehört.

Artikel 26 und 27 - Verkürzte Verfahren

1. Ziel von Artikel 27 ist es, ein beschleunigtes, aber erleichtertes Verfahren einzuführen, das sich auf Artikel 93 der allgemeinen Verfahrensregelung stützt. Entgegen den Voraussichten des Schiedshofes in seinem Entscheid Nr. 43/98 vom 22. April 1998 hat sich nämlich herausgestellt, dass der heutige Artikel 93 kein geeignetes Filterhilfsmittel zur Vermeidung von Beschwerden zwecks Prozessverschleppung darstellt, da das in diesem Artikel vorgesehene Verfahren in der Praxis mehrere Monate in Anspruch nimmt. Außerdem wird das Auditorat durch die Erstellung der oft sehr formellen Berichte so überbelastet, dass die Untersuchung ernst zu nehmender Beschwerden verzögert wird. Schließlich geht diese Erleichterung mit einer Vereinfachung des Eilverfahrens einher und sollte sie die Verbindung beider Verfahren ermöglichen (um im Anschluss an eine beschleunigte Untersuchung in der Sache selbst festzustellen, dass die Eilverfahrensklage gegenstandslos ist oder nicht mehr untersucht werden muss oder dass nur kurze Verhandlungen erforderlich sind, so dass der Auditor zu diesem Antrag keinen Gutachtenentwurf mehr zu hinterlegen braucht).

2. Artikel 26 zielt darauf ab, ein vereinfachtes Verfahren einzuführen, das einen Mittelweg zwischen dem Filterverfahren und dem gewöhnlichen Verfahren darstellt, wobei letzteres ausschließlich auf grundsätzliche Sachen anzuwenden ist oder auf Sachen, in denen es schwierig ist, die gerichtliche Wahrheit herauszufinden. Diese Unterscheidung ist jedenfalls in Ausländerstreitsachen möglich.

3. Kurz gesagt, Sachen in Bezug auf Nichtigkeitsklagen können in drei Kategorien unterteilt werden (siehe weiter oben, was den Zusammenhang mit dem Eilverfahren betrifft):

a) Sachen, deren Ausgang offensichtlich ist; das in Artikel 27 beschriebene Verfahren muss angewandt werden,

b) wenig komplizierte Sachen, die nur kurze Verhandlungen erfordern; sie werden gemäß dem Verfahren von Artikel 26 behandelt,

c) Sachen mit einem beziehungsweise mehreren Problemen, die eine schnelle Entscheidung in der Streitsache verhindern; das gewöhnliche Verfahren muss befolgt werden.

4. Es wird daran erinnert, dass die in den besprochenen Artikeln erwähnten Verfahren insbesondere darauf abzielen, das Eilverfahren wenn möglich zu umgehen (siehe Artikel 4 weiter oben).

5. Des Weiteren muss auf folgende Besonderheiten hingewiesen werden:

a) In dem in Artikel 27 erwähnten Verfahren erläutert der Auditor zu Beginn der Sitzung angesichts der Tatsache, dass der Ausgang deutlich ist, kurz, aus welchen Gründen er dieses Verfahren angewandt hat; anschließend wird die Sitzung gemäß Artikel 37 weitergeführt.

b) Die beiden untersuchten Verfahren können sowohl im Hinblick auf eine Abweisung als auch im Hinblick auf eine Nichtigkeitserklärung eingeleitet werden.

Artikel 30 - Gemeinsame Bestimmungen für alle Nichtigkeitsverfahren

Es ist beschlossen worden, angesichts der Folgen einer unzureichenden Anzahl Abschriften für die Bestimmung der Anzahl Abschriften der Klage von dem in Artikel 85 der allgemeinen Verfahrensregelung eingeführten Berechnungsmodus abzuweichen.

Artikel 31 - Verwaltungsrechtliche Kassation

Die Bestimmung von Nummer 2 ist dadurch gerechtfertigt, dass der Staatsrat bei verwaltungsrechtlicher Kassation nicht in der Sache selbst erkennt.

Artikel 32 - Gerichtskosten

Damit die Tragweite der Artikel 68, 70 und 71 der allgemeinen Verfahrensregelung nicht erneut in Frage gestellt wird (siehe das auf Antrag des Staatsrates im *Belgischen Staatsblatt* vom 14. Januar 1999 veröffentlichte Vademekum über die Anwendung der neuen Verfahrensregeln), ist beschlossen worden, auf die Bestimmungen dieser Regelung zu verweisen und nur strikt notwendige Anpassungen vorzunehmen.

Deren gibt es drei.

Bei den ersten zwei handelt es sich um technische Anpassungen.

Die dritte Anpassung ist dadurch begründet, dass der Entwurf die Bestätigungsphase vollständig und folglich auch im Falle der Aussetzung in Fällen äußerster Dringlichkeit bei Abwesenheit abschafft.

Weiter oben wurde bereits angeraten, den ausnahmsweise per Fax übermittelten Aussetzungsantrag in Fällen äußerster Dringlichkeit in der Sitzung zu authentifizieren, indem er vom Antragsteller oder von dessen Beistand unterzeichnet wird; desgleichen wird vorgeschlagen, außer bei höherer Gewalt die Marken ebenfalls zu diesem Zeitpunkt anzubringen, wenn sie noch nicht auf einem wie gewöhnlich per Einschreiben zugesandten Original angebracht wurden. Ob es sich um einen Fall von höherer Gewalt handelt, hängt von den konkreten Umständen ab; es geht zum Beispiel um Anträge, die am Wochenende eingereicht und über die am Wochenende entschieden wird.

Fälle, in denen Gerichtskostenhilfe beantragt wird, werden jedoch wie gebräuchlich beiseite gelassen.

Artikel 33 - Gerichtskostenhilfe

1. Der Begriff «Gerichtskostenhilfe» ist aus Artikel 30 der koordinierten Gesetze übernommen.

2. Artikel 30 der koordinierten Gesetze ermächtigt den König, besondere Regeln für die Gewährung von Gerichtskostenhilfe zugunsten von Bedürftigen festzulegen. Die Artikel 78 und folgende der allgemeinen Verfahrensregelung, die in Zusammenhang mit den vorzulegenden Unterlagen insbesondere auf Artikel 676 des Gerichtsgesetzbuches verweisen, sehen eine Regelung vor, die sich jedoch als kaum vereinbar mit der besonderen Lage von Ausländern erwiesen hat. Folglich war eine Anpassung der Regeln in Bezug auf Gerichtskostenhilfe an die spezifische Lage von Ausländern erforderlich, um den Zugang zu einem administrativen Rechtsprechungsorgan denjenigen, die es wirklich in Anspruch nehmen müssen, zu ermöglichen.

3. Der Artikelentwurf führt alle Kategorien von Berechtigten auf. Minderjährige, Personen, die von einem ÖSHZ Hilfeleistung empfangen, Inhaftierte oder an einem bestimmten Ort festgehaltene Personen und Personen, denen bereits ein weiterführender juristischer Beistand gewährt wurde, erhalten Gerichtskostenhilfe. Die anderen können ebenfalls Gerichtskostenhilfe erhalten, wenn sie beweiskräftige Unterlagen vorlegen.

4. Der Entwurf berücksichtigt die besondere Lage nichtbelgischer Staatsangehöriger, indem er bestimmt, dass Minderjährige ihre Minderjährigkeit nicht nur anhand ihres Identitätsnachweises, sondern auch anhand jeglicher Unterlage, die ihre Minderjährigkeit bestätigt, nachweisen können. Es kommt nämlich vor, dass Kinder oder Jugendliche ohne Reisedokumente in Belgien eintreffen. In diesem Fall reicht es aus, dass die Behörde den Kläger als Minderjährigen behandelt hat (zum Beispiel durch Aushändigung einer Anlage 38), damit er Gerichtskostenhilfe erhalten kann.

Gerichtskostenhilfe wird übrigens nicht nur Inhaftierten gewährt, sondern auch Personen, die an einem bestimmten Ort, ob an der Grenze oder auf dem Staatsgebiet, festgehalten werden.

5. Nummer 5 ist so allgemein formuliert, dass sie auch Fälle von Klägern mit Wohnort im Ausland, die eine Beschwerde beim Staatsrat einreichen möchten (zum Beispiel gegen die Verweigerung eines Visums zur Familienzusammenführung), einbezieht. Die betreffenden Unterlagen können von ausländischen Behörden oder Diensten ausgehen.

Artikel 34 - Wohnsitzbestimmung

Dieser Artikel ist aus Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 22. Juli 1981 und aus Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 5. Dezember 1991 übernommen.

Gemäß der Rechtsprechung des Staatsrates ist die Wohnsitzbestimmung eine Zulässigkeitsbedingung.

Der Staatsrat interpretiert diese Bedingung jedoch großzügig, insbesondere wenn der Ausländer seine Klage ohne Hinzuziehung eines Beistands eingereicht hat. In diesem Fall genügt die einfache Angabe einer belgischen Adresse, unter der der Ausländer zu erreichen ist, in der Klage als Wohnsitzbestimmung; diese Adresse darf dann jedoch nur noch durch eine ausdrückliche schriftliche Notifizierung an den Chefgreffier geändert werden.

Artikel 35 - Bestimmung eines Dolmetschers

Artikel 35 regelt die Vorgehensweise, wenn der Staatsrat beschließt, den Betroffenen anzuhören, und ein Dolmetscher hinzugezogen werden muss. Artikel 51/4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und die Artikel 2 und 8 des Gesetzes vom 10. Juli 1996 zur Abänderung des vorerwähnten Gesetzes erklären den Verweis, dass die klagende Partei «nicht Französisch oder Niederländisch als Sprache für die Untersuchung ihres Asylantrags seitens der Behörde gewählt hat».

Artikel 37 - Sitzung

1. Artikel 37, der auf alle Verfahren anwendbar ist, regelt den Ablauf des Verfahrens.

2. Aufgrund der Anzahl Beschwerden und erneut, um nicht alle Gründe untersuchen zu müssen, wird § 1 aus Artikel 4 des Königlichen Erlasses vom 5. Dezember 1991 übernommen, der folglich auf Nichtigkeitsverfahren ausgedehnt wird. Ziel ist es, dass der Staatsrat sich nur auf die Sachen konzentrieren soll, in denen die Kläger bis zum Ende ein tatsächliches Interesse nachweisen. Die Rechtsprechung, die sich auf den vorerwähnten Artikel 4 stützt, wird angewandt werden. Fälle höherer Gewalt unterliegen selbstverständlich einer anderen Behandlung. Außerdem ist vorgesehen, dass in der Notifizierung des Anberaumungsbeschlusses auf die hier besprochene Bestimmung verwiesen werden muss (siehe Artikel 40).

Artikel 38 - Verweis auf Bestimmungen der allgemeinen Verfahrensregelung

Angesichts der Verpflichtung zur Wohnsitzbestimmung und aufgrund von Artikel 34 des Entwurfs wird nicht auf Artikel 84 Absatz 6 der allgemeinen Verfahrensregelung verwiesen.

Artikel 40 - Verschiedene Bestimmungen

1. Um Missverständnissen vorzubeugen, müssen in den Anberaumungsbeschlüssen die Rechtsunterworfenen auf die Folgen ihrer Abwesenheit aufmerksam gemacht werden, sollte diese Abwesenheit nicht durch höhere Gewalt gerechtfertigt sein.

2. Artikel 40 Absatz 2 zielt darauf ab, die Parteien, die über Verfahrensunterlagen und Akten auf Datenträger verfügen, dazu anzuleiten, eine Abschrift davon per elektronische Post zu übermitteln, damit die verschiedenen Dienste des Staatsrates sie einfacher auswerten können.

Aus Gründen der Rechtssicherheit können die so zugesandten Unterlagen nur als Abschrift gelten und befreien nicht von der Aushändigung von Exemplaren auf Papier, wie weiter oben besprochen.

Artikel 41 - Abänderungsbestimmungen

Artikel 41 passt die Vermerke in den Anlagen zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981, anhand deren die gegebenenfalls angefochtenen Beschlüsse notifiziert werden, an die im Erlassentwurf vorgesehenen neuen Fristen an.

Artikel 43 - Übergangsbestimmungen

Es wird vorgeschlagen, den Grundsatz der unmittelbaren Anwendung der neuen Bestimmungen wie folgt auf bereits laufende Verfahren anzuwenden:

1. Damit ein Rechtsunterworfener, der eine Beschwerde nach In-Kraft-Treten der neuen Regelung einreicht, nicht irregeführt wird (zum Beispiel in Bezug auf die dreißigtägige Frist) durch die Vermerke (in den Anlagen zum vorerwähnten Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981: sechzig Tage) auf der Notifizierung des angefochtenen Beschlusses, die vor diesem In-Kraft-Treten erfolgt ist, wird vorgeschlagen, dass die neuen Artikel zur Regelung der Einreichung von Anträgen und Beschwerden nicht anwendbar sind auf Sachen, die nach dem betreffenden In-Kraft-Treten eingereicht werden, aber Akte betreffen, die vor diesem In-Kraft-Treten notifiziert wurden.

2. In demselben Geist wird bestimmt, dass die neuen Fristen für die Übermittlung der Schriftsätze oder anderen Anträge auf Weiterführung des Verfahrens nur Anwendung finden, sofern sie auf den von der Kanzlei versandten Notifizierungen vermerkt sind.

3. Schließlich bleibt das zur Zeit gültige Eilverfahren weiterhin auf anhängige Sachen anwendbar; dies gilt jedoch nicht für das neue Verfahren, das die Folge der Nichtweiterführung eines Verfahrens ist (außer gegebenenfalls der Frist für die Beantragung dieser Weiterführung, siehe Nr. 2 weiter oben).

Ich habe die Ehre,

Sire,

der ehrerbietige und getreue Diener
Eurer Majestät
zu sein.

Der Minister des Innern
A. DUQUESNE

9. JULI 2000 — Königlicher Erlass zur Einführung einer besonderen Verfahrensregelung für Streitsachen in Bezug auf Entscheidungen im Bereich der Einreise ins Staatsgebiet, des Aufenthalts, der Niederlassung und des Entfernens von Ausländern

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, insbesondere des Artikels 30, ersetzt durch das Gesetz vom 17. Oktober 1990 und abgeändert durch die Gesetze vom 4. August 1996 und 18. April 2000;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Juli 1981 zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungsabteilung des Staatsrates bei Beschwerden gegen die im Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern vorgesehenen Beschlüsse, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 13. Juli 1992;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 25. Mai 2000;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 9. Juni 2000;

Aufgrund der Dringlichkeit, begründet durch das In-Kraft-Treten am 30. Mai 2000 des Gesetzes vom 18. April 2000 zur Abänderung der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat und des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern. Aufgrund des Umstands, dass es angesichts der wachsenden Bedeutung dieser Streitsachen und angesichts der Notwendigkeit, eine schnellere und wirksamere Bearbeitung seitens des Staatsrates zu gewährleisten, angezeigt ist, schnellstmöglich die neuen besonderen Verfahrensregeln auf Streitsachen vor dem Staatsrat über Beschlüsse in Bezug auf die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern anwenden zu können. Aufgrund des Umstands, dass dies insbesondere für Beschwerden zutrifft, die sehr bald gegen Beschlüsse eingereicht werden können, die in Anwendung des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 über die Regularisierung des Aufenthalts bestimmter Kategorien von Ausländern, die sich auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufhalten, gefasst werden, dies infolge der Einsetzung der Kammern des durch dieses Gesetz eingesetzten Regularisierungsausschusses. Aufgrund des Umstands, dass der Vorentwurf der besonderen Verfahrensregelung zudem in Anwendung von Artikel 6 der koordinierten Gesetze von der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates abgefasst worden ist und nur einige Details dieses Textes abgeändert worden sind;

Aufgrund des Gutachtens des Staatsrates vom 20. Juni 2000, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag Unseres Ministers des Innern und aufgrund der Stellungnahme Unserer Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir :

KAPITEL I — *Allgemeine Bestimmungen*

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses ist beziehungsweise sind zu verstehen unter:

1. koordinierten Gesetzen: die am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat,
2. Gesetz vom 15. Dezember 1980: das Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,
3. allgemeiner Verfahrensregelung: der Erlass des Regenten vom 23. August 1948 zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungsabteilung des Staatsrates,
4. Präsident: der Präsident der zuständigen Kammer oder der vom Präsidenten als sein Stellvertreter bestimmte Staatsrat,
5. Auditor: das Mitglied des Auditorats, das mit der Untersuchung der Akte beauftragt ist.

Art. 2 - Vorliegender Erlass ist anwendbar auf:

1. Aussetzungsanträge, die gegen Beschlüsse eingereicht werden, die in Anwendung der Gesetze über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gefasst werden,
2. Anträge auf provisorische Maßnahmen und Anträge auf Auferlegung eines Zwangsgeldes, die anlässlich eines in Nr. 1 erwähnten Aussetzungsantrags eingereicht werden,
3. Nichtigkeitsklagen gegen die in Nr. 1 erwähnten Beschlüsse,
4. Kassationsbeschwerden gegen Entscheidungen in Streitsachen, die in Anwendung der Gesetze über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern von einem administrativen Rechtsprechungsorgan gefasst werden.

KAPITEL II — *Eilverfahren*

Abschnitt 1 — Gewöhnliche Aussetzung

Art. 3 - Der Aussetzungsantrag, der innerhalb der in Artikel 20 bestimmten Frist und gemäß Artikel 17 § 3 Absatz 1 der koordinierten Gesetze eingereicht wird, wird von der Partei oder von einem Rechtsanwalt, der die in Artikel 19 Absatz 3 dieser koordinierten Gesetze festgelegten Bedingungen erfüllt, unterzeichnet.

Er wird datiert und umfasst:

1. Name, Eigenschaft, Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Sitz und den bestimmten Wohnsitz der antragstellenden Partei und wenn möglich das Aktenzeichen ihrer Akte bei der Gegenpartei,
2. Name und Adresse der Gegenpartei,
3. den Vermerk des Beschlusses, gegen den der Aussetzungsantrag eingereicht wird,
4. eine Darstellung des Sachverhalts und der Klagegründe, die die Nichtigkeitsklärung des angefochtenen Beschlusses rechtfertigen können,
5. eine Darstellung des Sachverhalts, um aufzuzeigen, dass die unmittelbare Ausführung des angefochtenen Beschlusses für die antragstellende Partei einen schwer zu behhebenden erheblichen Nachteil mit sich bringen könnte,
6. die in Artikel 35 für die Anhörung vorgesehene Sprache,
7. gegebenenfalls Höhe und Modalitäten des in Anwendung von Artikel 17 § 5 der koordinierten Gesetze beantragten Zwangsgeldes.

Folgende Anträge werden nicht in die Liste eingetragen:

1. Anträge, für die die in Artikel 70 der allgemeinen Verfahrensregelung erwähnte Gebühr nicht gemäß Artikel 71 dieser Verfahrensregelung gezahlt worden ist,
2. Anträge ohne Abschrift des angefochtenen Akts oder der Unterlage, durch die die antragstellende Partei von dem Akt in Kenntnis gesetzt worden ist,
3. Anträge, denen nicht sechs für gleich lautend erklärte Abschriften beiliegen.

Art. 4 - Falls die Artikel 26 oder 27 nicht zur Anwendung kommen können, wird der Aussetzungsantrag getrennt von der Nichtigkeitsklage untersucht.

Art. 5 - Der Chefgreffier übermittelt unverzüglich eine Abschrift des Aussetzungsantrags dem Generalauditor, der Gegenpartei und den Personen, die ein Interesse am Ausgang der Sache haben, sofern er sie bestimmen kann.

Art. 6 - Innerhalb acht Tagen nach Notifizierung des Aussetzungsantrags übermittelt die Gegenpartei dem Chefgreffier die Verwaltungsakte, der sie ein Schriftstück mit Anmerkungen beifügen kann.

Schriftstücke mit Anmerkungen, die zu spät übermittelt werden, werden bei den Verhandlungen zurückgewiesen.

Art. 7 - § 1 - Unmittelbar nach Empfang der Verwaltungsakte und bei Ausbleiben der Verwaltungsakte nach Ablauf der in Artikel 6 erwähnten achttägigen Frist übergibt der Chefgreffier die Akte der Sache dem Auditor, der sie innerhalb acht Tagen untersucht.

§ 2 - Der Auditor fügt der Akte ein provisorisches Gutachten bei, es sei denn, er ist der Ansicht, dass der Antrag nur kurze Verhandlungen erfordert.

Nach Abschluss der Untersuchung leitet der Auditor die Akte an den Präsidenten weiter.

§ 3 - Der Präsident legt anschließend per Beschluss und binnen kurzer Frist das Datum der Sitzung fest, in der der Aussetzungsantrag untersucht wird.

Der Chefgreffier notifiziert den Anberaumungsbeschluss unverzüglich dem Auditor, der antragstellenden Partei, der Gegenpartei und der beitretenden Partei.

§ 4 - Der an die Parteien gerichteten Notifizierung werden das Schriftstück mit den Anmerkungen und der Beitrittsantrag, falls dieser noch nicht notifiziert worden ist, und gegebenenfalls das provisorische Gutachten des Auditors beigefügt.

Wenn der Auditor der Ansicht ist, dass der Antrag nur kurze Verhandlungen erfordert, werden in der Anberaumungsmittelung kurz der Standpunkt des Auditors und die diesbezügliche Begründung vermerkt.

Abschnitt 2 — Aussetzung in Fällen äußerster Dringlichkeit

Art. 8 - § 1 - Wird sich auf einen Fall äußerster Dringlichkeit berufen, enthält der Aussetzungsantrag eine Darstellung des Sachverhalts, der die äußerste Dringlichkeit rechtfertigt.

Artikel 3 Absatz 2 steht der Eintragung des Antrags in die Liste nicht im Wege. Außerdem kommen die Artikel 6 und 7 nicht zur Anwendung. Im Übrigen wird gemäß den Paragraphen 2 und 3 verfahren.

§ 2 - Der Präsident kann per Beschluss die antragstellende Partei, die Gegenpartei, die beitretende Partei und die Personen, die ein Interesse am Ausgang der Sache haben, auffordern, gegebenenfalls in seinem Haus zu dem von ihm vorgegebenen Zeitpunkt, selbst an Feiertagen und von Tag zu Tag oder Stunde zu Stunde zu erscheinen.

Der Beschluss wird dem Auditor notifiziert.

In der Notifizierung wird gegebenenfalls vermerkt, ob die Verwaltungsakte hinterlegt worden ist.

Wenn die Gegenpartei die Verwaltungsakte nicht im Voraus übermittelt hat, übergibt sie sie in der Sitzung dem Präsidenten, der die Sitzung aussetzen kann, damit der Auditor, die antragstellende Partei und die beitretende Partei sie einsehen können.

Der Beitrittsantrag kann in der Sitzung, in deren Verlauf über den Aussetzungsantrag befunden wird, eingereicht werden.

Die Kammer kann die sofortige Ausführung des Entscheids anordnen.

§ 3 - In Abweichung von Artikel 17 § 1 Absatz 3 der koordinierten Gesetze muss eine Aussetzung in Fällen äußerster Dringlichkeit bei Abwesenheit nicht bestätigt werden.

Abschnitt 3 — Anträge auf provisorische Maßnahmen

Art. 9 - Solange ein Aussetzungsantrag anhängig ist, können anhand eines getrennten Antrags provisorische Maßnahmen beantragt werden.

Der Antrag wird von der Partei oder von einem Rechtsanwalt, der die in Artikel 19 Absatz 3 der koordinierten Gesetze festgelegten Bedingungen erfüllt, unterzeichnet. Er wird datiert und umfasst:

1. Name, Eigenschaft, Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Sitz und den bestimmten Wohnsitz der antragstellenden Partei und wenn möglich das Aktenzeichen ihrer Akte bei der Gegenpartei,
2. den Vermerk des Beschlusses, dessen Aussetzung beantragt wird,
3. eine Beschreibung der beantragten provisorischen Maßnahmen,
4. eine Darstellung des Sachverhalts, um aufzuzeigen, dass die provisorischen Maßnahmen notwendig sind, damit die Interessen der Partei, die sie beantragt, gewahrt werden,
5. die in Artikel 35 für die Anhörung vorgesehene Sprache,
6. gegebenenfalls eine Darstellung des Sachverhalts, der die äußerste Dringlichkeit rechtfertigt.

Der Antrag wird nur untersucht, wenn ihm sechs für gleich lautend erklärte Abschriften beiliegen.

Art. 10 - Der Chefgreffier übermittelt unverzüglich eine Abschrift des Antrags dem Auditor, den anderen Parteien und den Personen, die ein Interesse am Ausgang der Sache haben, sofern er sie bestimmen kann.

Art. 11 - Innerhalb acht Tagen nach Notifizierung des Antrags kann jede Partei dem Chefgreffier eine ergänzende Akte und ein ergänzendes Schriftstück mit Anmerkungen zu den beantragten provisorischen Maßnahmen übermitteln.

Ergänzende Schriftstücke, die zu spät übermittelt werden, werden bei den Verhandlungen zurückgewiesen.

Art. 12 - Im Interesse einer guten Rechtsprechung kann die Kammer beschließen, dass der Antrag auf provisorische Maßnahmen zusammen mit dem Aussetzungsantrag untersucht und über beide Anträge zusammen entschieden wird.

Art. 13 - Artikel 7 §§ 2 bis 4 ist auf Anträge auf provisorische Maßnahmen anwendbar.

Art. 14 - Wenn der Einreicher eines Aussetzungsantrags auch äußerst dringliche provisorische Maßnahmen beantragt, ist Artikel 9 Absatz 1 und 2 auf seinen Antrag anwendbar. Die Artikel 11 und 13 kommen nicht zur Anwendung.

Im Übrigen wird gemäß Artikel 8 § 2 verfahren.

In Abweichung von Artikel 18 Absatz 3 der koordinierten Gesetze muss der Entscheid, in dem aufgrund von äußerster Dringlichkeit bei Abwesenheit provisorische Maßnahmen angeordnet werden, nicht bestätigt werden.

Abschnitt 4 — Gemeinsame Bestimmungen für Kapitel II

Art. 15 - Zur Gewährleistung der Anwendung von Artikel 17 § 3 Absatz 3 der koordinierten Gesetze notifiziert der Chefgreffier auf Antrag des Auditors den Parteien, dass die Aussetzung und gegebenenfalls die provisorischen Maßnahmen aufgehoben werden, es sei denn, dass eine Partei eine Anhörung beantragt.

Wenn eine Partei innerhalb fünfzehn Tagen eine Anhörung beantragt, fordert der Präsident die Parteien auf, innerhalb kurzer Frist zu erscheinen. Die Kammer befindet über die Aufhebung der Aussetzung und gegebenenfalls über die Aufhebung der provisorischen Maßnahmen.

Wenn keine Partei eine Anhörung beantragt, stellt die Kammer per Entscheid die Aufhebung der Aussetzung und gegebenenfalls die Aufhebung der provisorischen Maßnahmen fest.

In der in Absatz 1 erwähnten Notifizierung des Chefgreffiers werden Artikel 17 § 3 Absatz 3 der koordinierten Gesetze und der vorliegende Artikel vermerkt.

Art. 16 - Wer eine Notifizierung in Bezug auf einen Aussetzungsantrag erhält, kann nur innerhalb acht Tagen nach dieser Notifizierung einen Antrag auf Beitritt zum Aussetzungsverfahren einreichen. Dies gilt auch im Falle einer Notifizierung in Bezug auf einen Antrag auf provisorische Maßnahmen.

Außer wenn sich auf äußerste Dringlichkeit berufen wird, wird der Antrag auf Beitritt zum Aussetzungsverfahren erst untersucht, nachdem die in Artikel 70 der allgemeinen Verfahrensregelung erwähnte Gebühr gemäß Artikel 71 dieser Verfahrensregelung gezahlt worden ist.

Art. 17 - § 1 - Wenn eine Partei eine Fälschungsklage gegen ein vorgelegtes Aktenstück anstrengt, wird in der Sitzung gemäß Artikel 51 Absatz 1 bis 4 der allgemeinen Verfahrensregelung vorgegangen.

Wenn die Kammer der Ansicht ist, dass das Aktenstück für ihre Entscheidung wesentlich ist, entscheidet sie provisorisch, ob das Aktenstück zu berücksichtigen ist.

§ 2 - In Fällen von Zwischenstreit wird gemäß den Artikeln 59, 60 und 62 bis 65 der allgemeinen Verfahrensregelung verfahren.

§ 3 - Die Artikel 5, 21 und 24 des Königlichen Erlasses vom 5. Dezember 1991 zur Festlegung des Eilverfahrens vor dem Staatsrat finden Anwendung.

§ 4 - In Abweichung von den Artikeln 17 § 2 Absatz 3 und 18 Absatz 5 der koordinierten Gesetze können Entscheide zur Aussetzung oder zur Anordnung provisorischer Maßnahmen weder aufgehoben noch abgeändert werden.

Art. 18 - § 1 - Die Nichtigkeitsklage wird der Notifizierung des Entscheids über die durch das vorliegende Kapitel geregelten Klagen und Anträge beigefügt.

Die Frist für die Beantragung der Weiterführung des Verfahrens gemäß Artikel 17 § 4bis oder § 4ter der koordinierten Gesetze beträgt fünfzehn Tage.

In der in Absatz 1 erwähnten Notifizierung wird auf die Folgen hingewiesen, die gemäß Artikel 17 § 4bis oder § 4ter der koordinierten Gesetze das Ausbleiben eines Antrags auf Weiterführung des Verfahrens innerhalb der vorgeschriebenen Frist mit sich bringt.

§ 2 - Wenn im Anschluss an einen Aussetzungsentscheid die Gegenpartei oder derjenige, der ein Interesse am Ausgang der Sache hat, innerhalb der in § 1 Absatz 2 festgelegten Frist keinen Antrag auf Weiterführung des Verfahrens per Einschreiben stellt, notifiziert der Chefgreffier auf Antrag des Auditors den Parteien, dass die Kammer über die Nichtigkeitsklärung des Akts, dessen Aussetzung angeordnet worden ist, befinden wird. Die Parteien verfügen über eine fünfzehntägige Frist ab der Notifizierung, um eine Anhörung zu beantragen.

Wenn keine Partei eine Anhörung beantragt, kann die Kammer in ihrer Abwesenheit den Akt für nichtig erklären.

Wenn eine Partei eine Anhörung beantragt, fordert der Präsident die Parteien auf, innerhalb kurzer Frist zu erscheinen.

§ 3 - Wenn im Anschluss an einen Entscheid zur Abweisung eines Aussetzungsantrags die klagende Partei innerhalb der in § 1 Absatz 2 festgelegten Frist keinen Antrag auf Weiterführung des Verfahrens per Einschreiben stellt, notifiziert der Chefgreffier ihr, dass die Kammer die Klagerücknahme aussprechen wird, wenn die antragstellende Partei nicht innerhalb fünfzehn Tagen eine Anhörung beantragt.

Wenn sie keine Anhörung beantragt, spricht die Kammer die Klagerücknahme aus.

Wenn sie eine Anhörung beantragt, fordert der Präsident die Parteien auf, innerhalb kurzer Frist zu erscheinen, bevor die Kammer über die Klagerücknahme befindet.

Falls mehrere klagende Parteien einen gemeinsamen Aussetzungsantrag und eine gemeinsame Nichtigkeitsklage eingereicht haben, aber nur einige unter ihnen die Weiterführung des Verfahrens beantragen, wird angenommen, dass die anderen die Klage zurücknehmen, und wird im Entscheid in Bezug auf die Nichtigkeitsklage ebenfalls über die Klagerücknahme seitens derjenigen, die die Weiterführung des Verfahrens nicht beantragt haben, befunden.

§ 4 - Die in Artikel 21 Absatz 1 vorgesehene dreißigtägige Frist für die Übermittlung eines Erwidierungsschriftsatzes in Bezug auf die Nichtigkeitsklage beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem der Aussetzungsentscheid der Gegenpartei notifiziert wird. Im Falle eines Entscheids zur Abweisung eines Aussetzungsantrags beginnt die ebenfalls dreißigtägige Frist zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Weiterführung des Verfahrens, den die klagende Partei eingereicht hat, notifiziert wird.

Art. 19 - Mitteilungen, Aufforderungen und Notifizierungen an die Parteien oder an die Personen, die ein Interesse am Ausgang der Sache haben, können per Boten gegen Empfangsbestätigung erfolgen. Bei äußerster Dringlichkeit können sie auch per Fax erfolgen.

Nur bei äußerster Dringlichkeit kann die antragstellende Partei ihren Aussetzungsantrag oder ihren Antrag auf provisorische Maßnahmen per Fax schicken, wobei das Fax spätestens in der Sitzung durch ihre Unterschrift authentifiziert wird.

Die Gegenpartei kann die Verwaltungsakte und das Schriftstück mit ihren Anmerkungen per Boten gegen Empfangsbestätigung übermitteln.

Jeder Verfahrensunterlage müssen vom Unterzeichner sechs für gleich lautend erklärte Abschriften beigefügt werden.

KAPITEL III — *Nichtigkeitsklärung**Abschnitt 1 — Klage*

Art. 20 - Die Nichtigkeitsklage wird spätestens am dreißigsten Tag nach Notifizierung des angefochtenen Akts eingereicht.

Die Klage wird von der Partei oder von einem Rechtsanwalt, der die in Artikel 19 Absatz 3 der koordinierten Gesetze festgelegten Bedingungen erfüllt, unterzeichnet. Sie wird datiert und umfasst:

1. Name, Eigenschaft, Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Sitz und den bestimmten Wohnsitz der klagenden Partei und wenn möglich das Aktenzeichen ihrer Akte bei der Gegenpartei,
2. den Gegenstand der Beschwerde und eine Darstellung des Sachverhalts und der Klagegründe,
3. Name und Adresse der Gegenpartei,
4. die in Artikel 35 für die Anhörung vorgesehene Sprache.

Folgende Klagen werden nicht in die Liste eingetragen:

1. Klagen, für die die in Artikel 70 der allgemeinen Verfahrensregelung erwähnte Gebühr nicht gemäß Artikel 71 dieser Verfahrensregelung gezahlt worden ist,
2. Klagen ohne Abschrift des angefochtenen Akts oder der Unterlage, durch die die klagende Partei von dem Akt in Kenntnis gesetzt worden ist, und, falls es um einen Beschluss geht, dessen Revision in Anwendung von Artikel 64 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 beantragt wurde, Klagen ohne Abschrift des beim Minister eingereichten Revisionsantrags,
3. Klagen, denen nicht sechs für gleich lautend erklärte Abschriften beiliegen.

Abschnitt 2 — Vorabmaßnahmen und Untersuchung seitens der Verwaltungsabteilung

Art. 21 - Die Vorabmaßnahmen und die Untersuchung seitens der Verwaltungsabteilung erfolgen gemäß den Artikeln 5 bis 8, 13, 14ter und 16 bis 25 der allgemeinen Verfahrensregelung. Die Frist für die Übermittlung des Erwidierungsschriftsatzes, der Verwaltungsakte und des Replik- oder Ergänzungsschriftsatzes ist jedoch auf dreißig Tage festgelegt.

Wenn in Anwendung von Artikel 64 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ein Revisionsantrag eingereicht worden ist, beginnt die Frist für die Übermittlung des Erwidierungsschriftsatzes und der Verwaltungsakte an dem Tag, an dem über die Zulässigkeit dieses Antrags befunden wird.

Art. 22 - Der Chefgreffier vermerkt Artikel 21 Absatz 2 der koordinierten Gesetze, wenn er der klagenden Partei den Erwidierungsschriftsatz notifiziert oder wenn er ihr notifiziert, dass innerhalb der vorgeschriebenen Frist kein Erwidierungsschriftsatz hinterlegt worden ist.

Im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 21 Absatz 2 der koordinierten Gesetze notifiziert der Chefgreffier den Parteien, dass die Kammer das Fehlen des erforderlichen Interesses aussprechen wird, es sei denn, dass eine der Parteien innerhalb fünfzehn Tagen eine Anhörung beantragt.

Wenn keine Partei eine Anhörung beantragt, stellt die Kammer fest, dass das erforderliche Interesse fehlt.

Wenn eine Partei eine Anhörung beantragt, fordert der Präsident die Parteien auf, innerhalb kurzer Frist zu erscheinen. Die Kammer befindet unverzüglich über das Fehlen des erforderlichen Interesses.

Art. 23 - Nach Abschluss der Vorabmaßnahmen erstellt der Auditor einen Bericht, in dem er darlegt, wie seiner Ansicht nach in der Streitsache entschieden werden sollte.

Abschnitt 3 — Verfahren nach dem Bericht

Art. 24 - § 1 - Wenn der Auditor auf Unzulässigkeit oder Abweisung der Beschwerde schließt, wird der Bericht vom Chefgreffier der klagenden Partei notifiziert, die über fünfzehn Tage verfügt, um die Weiterführung des Verfahrens zu beantragen, so dass sie angehört werden kann.

Wenn die klagende Partei keine Anhörung beantragt, übermittelt der Chefgreffier die Akte dem Präsidenten, damit dieser gemäß Artikel 21 Absatz 6 der koordinierten Gesetze die Klagerücknahme ausspricht. Der Bericht des Auditors wird den Parteien, die ihn noch nicht erhalten haben, zusammen mit dem Entscheid notifiziert.

Wenn die klagende Partei eine Anhörung beantragt, legt der Präsident per Beschluss das Datum fest, an dem die Parteien erscheinen müssen.

Der Chefgreffier vermerkt den vorliegenden Paragraphen, wenn er der klagenden Partei den Bericht, in dem auf Unzulässigkeit oder Abweisung der Beschwerde geschlossen wird, notifiziert.

§ 2 - Wenn der Auditor nicht auf Unzulässigkeit oder Abweisung der Beschwerde schließt, legt der Präsident sofort per Beschluss das Datum fest, an dem die Beschwerde untersucht werden soll.

Art. 25 - Der Chefgreffier notifiziert den Anberaumungsbeschluss unverzüglich dem Auditor, der klagenden Partei, der Gegenpartei und der beitretenden Partei.

Die Parteien werden fünfzehn Tage im Voraus über das Datum der Sitzung informiert.

Die Verfahrensunterlagen werden der Aufforderung der Parteien beigefügt, die sie noch nicht erhalten haben.

Abschnitt 4 — Verkürzte Verfahren

Art. 26 - Wenn sich herausstellt, dass die Klage nur kurze Verhandlungen erfordert, übermittelt der Auditor seinen Bericht unverzüglich dem Präsidenten.

Der Präsident fordert die klagende Partei, die Gegenpartei, die beitretende Partei und die Partei, die ein Interesse am Ausgang der Sache hat, auf innerhalb kurzer Frist zu erscheinen. Der Bericht wird der Aufforderung beigefügt.

Wenn die Kammer sich den Schlussfolgerungen des Berichts des Auditors anschließt, wird endgültig über die Sache entschieden. Anderenfalls wird das Verfahren gemäß den Artikeln 21 bis 25 weitergeführt.

Art. 27 - Wenn der Auditor der Ansicht ist, dass die Klagerücknahme der klagenden Partei ausgesprochen werden kann, dass der Staatsrat offensichtlich nicht zuständig ist oder dass die Klage gegenstandslos, offensichtlich unzulässig, offensichtlich unbegründet oder offensichtlich begründet ist, setzt er sofort den Präsidenten davon in Kenntnis.

Der Präsident fordert die klagende Partei, die Gegenpartei, die beitretende Partei und die Partei, die ein Interesse am Ausgang der Sache hat, auf innerhalb kurzer Frist zu erscheinen. In der Anberaumungsmitteilung werden kurz der Standpunkt des Auditors und die diesbezügliche Begründung wiedergegeben.

In der Sitzung erteilt der Präsident dem Auditor das Wort; dieser erläutert, aus welchen Gründen die Klagerücknahme ausgesprochen werden kann, der Staatsrat offensichtlich nicht zuständig ist oder die Klage gegenstandslos, offensichtlich unzulässig, offensichtlich unbegründet oder offensichtlich begründet ist.

Die Kammer entscheidet unverzüglich. Wenn sie in ihrem Entscheid urteilt, dass die Klagerücknahme ausgesprochen werden kann, dass der Staatsrat offensichtlich nicht zuständig ist oder dass die Klage gegenstandslos, offensichtlich unzulässig, offensichtlich unbegründet oder offensichtlich begründet ist, wird endgültig in der Sache entschieden. Anderenfalls wird das Verfahren gemäß den Artikeln 21 bis 26 weitergeführt.

Abschnitt 5 — Zwischenstreit

Art. 28 - In Fällen von Zwischenstreit wird gemäß den Artikeln 51, 52 und 55 bis 65 der allgemeinen Verfahrensregelung verfahren.

Art. 29 - Wenn ein in Artikel 26 oder 27 erwähntes Verfahren angewandt wird, notifiziert der Chefgreffier denjenigen, die ein Interesse am Ausgang der Sache haben, die Beschwerde zusammen mit der Anberaumungsmitteilung. Der Beitrittsantrag wird innerhalb der Anberaumungsfrist oder spätestens in der Sitzung eingereicht.

Wenn ein in Artikel 26 erwähntes Verfahren angewandt wird, wird der Anberaumungsmitteilung außerdem der Bericht beigefügt.

Abschnitt 6 — Gemeinsame Bestimmungen für Kapitel III

Art. 30 - Jeder Verfahrensunterlage werden vom Unterzeichner sechs für gleich lautend erklärte Abschriften beigefügt.

Die Artikel 36 und 39 der allgemeinen Verfahrensregelung finden Anwendung.

KAPITEL IV — Verwaltungsrechtliche Kassation

Art. 31 - Bei verwaltungsrechtlicher Kassation wird gemäß den Artikeln 20 bis 30 verfahren, wobei jedoch:

1. das administrative Rechtsprechungsorgan auf Antrag des Chefgreffiers die Akte der Sache unverzüglich dem Staatsrat übermittelt,
2. die Artikel 17 bis 25 der allgemeinen Verfahrensregelung nicht zur Anwendung kommen.

Bei Kassation wird gemäß Artikel 38 der allgemeinen Verfahrensregelung verfahren.

KAPITEL V — Gerichtskosten und Gerichtskostenhilfe

Abschnitt 1 — Gerichtskosten

Art. 32 - Die Artikel 66 bis 77 der allgemeinen Verfahrensregelung sind auf Gerichtskosten anwendbar, wobei jedoch folgende Vorbehalte zu machen sind:

1. Der Verweis in Artikel 70 § 1 Absatz 2 dieser Regelung auf die Artikel 15*bis* und 15*ter* des Königlichen Erlasses vom 5. Dezember 1991 zur Festlegung des Eilverfahrens vor dem Staatsrat ist als Verweis auf Artikel 18 des vorliegenden Erlasses anzusehen.

2. Der Verweis in Artikel 70 § 1 Absatz 3 derselben Regelung auf die Artikel 93 und 94 dieser Regelung ist als Verweis auf die Artikel 26 und 27 des vorliegenden Erlasses anzusehen.

3. In Abweichung von Artikel 71 Absatz 3 derselben Regelung wird, wenn im Aussetzungsantrag äußerster Dringlichkeit angeführt wird, die in Artikel 70 § 1 Nr. 2 und § 2 Absatz 1 der Regelung festgelegte Gebühr außer bei höherer Gewalt spätestens in der Sitzung gezahlt, falls dies nicht bereits durch Anbringung von Klebmarken auf dem Original des Aussetzungs- oder Beitrittsantrags erfolgt ist. Die Gebühr wird auf Bestreben des Chefgreffiers gemäß Artikel 69 Absatz 2 der allgemeinen Verfahrensregelung eingetrieben, wenn sie nicht bereits zuvor gezahlt worden ist.

Abschnitt 2 — Gerichtskostenhilfe

Art. 33 - Klagende und beitretende Parteien in einem Verfahren, das durch vorliegenden Erlass geregelt wird, können die Gewährung von Gerichtskostenhilfe beantragen.

Gerichtskostenhilfe wird folgenden Personen gewährt:

1. Personen, die von einem öffentlichen Sozialhilfzentrum Hilfeleistung empfangen, auf Vorlage einer Bescheinigung des betreffenden Zentrums,
2. Inhaftierten oder an einem bestimmten Ort festgehaltenen Personen,
3. Minderjährigen auf Vorlage ihres Identitätsnachweises oder jeglicher Unterlage, die ihre Minderjährigkeit bestätigt,
4. Personen, die erklären, dass ihnen bereits weiterführender juristischer Beistand im Sinne von Artikel 508/1 des Gerichtsgesetzbuches gewährt worden ist,
5. allen anderen Personen, die durch beweiskräftige Unterlagen nachweisen, dass ihre Geldmittel unzureichend sind.

Die Artikel 80 bis 83*bis* der allgemeinen Verfahrensregelung finden Anwendung.

KAPITEL VI — Gemeinsame Bestimmungen für die Kapitel II bis V

Art. 34 - Wer eine Klage beziehungsweise einen Antrag, wie sie im vorliegenden Erlass vorgesehen sind, einreicht, beitretende Partei einbegriffen, muss einen Wohnsitz in Belgien bestimmen. Die Wohnsitzbestimmung im ersten Verfahrensakt gilt für die nachfolgenden Handlungen, außer wenn sie durch eine an den Chefgreffier gerichtete Notifizierung ausdrücklich geändert wird. Der im Aussetzungsantrag bestimmte Wohnsitz hat Vorrang vor jeder anderen Wohnsitzbestimmung.

Alle Notifizierungen werden vom Chefgreffier rechtsgültig an den bestimmten Wohnsitz gerichtet.

Art. 35 - Wenn die im Antrag oder in der Klage vermerkte Sprache für die Anhörungen nicht Deutsch, Französisch oder Niederländisch ist und die klagende Partei nicht Französisch oder Niederländisch als Sprache für die Untersuchung ihres Asylantrags seitens der Behörde gewählt hat, sorgt der Chefgreffier für die Anwesenheit eines Dolmetschers, falls die Kammer beschließt, die antragstellende beziehungsweise klagende Partei anzuhören.

Dolmetscherkosten werden gemäß den Artikeln 73 bis 75 der allgemeinen Verfahrensregelung festgelegt.

Art. 36 - Die Parteien und ihre Rechtsanwälte können während der im Anberaumungsbeschluss festgelegten Zeit bei der Kanzlei die Akte einsehen.

Art. 37 - § 1 - Alle Parteien sind in der Sitzung anwesend oder vertreten.

Wenn die antragstellende beziehungsweise klagende Partei weder anwesend noch vertreten ist, wird der Antrag oder die Klage abgewiesen. Für die anderen Parteien, die weder anwesend noch vertreten sind, wird davon ausgegangen, dass sie mit dem Antrag oder der Klage einverstanden sind.

§ 2 - Ein Mitglied der Kammer, bei dem es sich nicht um das Mitglied handelt, das gegebenenfalls den ergänzenden Bericht über die Untersuchungsaufträge erstellt hat, fasst den Sachverhalt und die Gründe der Parteien zusammen.

§ 3 - Die Parteien und ihre Rechtsanwälte können ihre Anmerkungen mündlich vorbringen.

Es dürfen keine anderen Gründe als die im Antrag, in der Klage oder in den Schriftsätzen dargelegten Gründe angeführt werden.

§ 4 - Der Auditor stellt die für sein Gutachten notwendigen Fragen. Wenn er neue Fakten geltend machen möchte, teilt er diese mit und werden die Parteien dazu angehört.

Das Gutachten des Auditors wird angehört.

§ 5 - Der Präsident erklärt die Verhandlungen für geschlossen und stellt die Rechtssache zur Beratung.

Art. 38 - Die Artikel 27, 34, 35, 37, 84 Absatz 1 bis 5 und 86 bis 92 der allgemeinen Verfahrensregelung finden Anwendung.

Art. 39 - In Abweichung von Artikel 90 § 1 Absatz 1 der koordinierten Gesetze tagen die Kammern der Verwaltungsabteilung mit einem Mitglied, wenn sie in Nichtigkeitsklagen oder Kassationsbeschwerden erkennen, die gegen Beschlüsse eingereicht werden, die in Anwendung eines Gesetzes über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, das nicht das Gesetz vom 15. Dezember 1980 ist, gefasst worden sind.

Art. 40 - In Notifizierungen von Anberaumungsbeschlüssen wird Artikel 37 § 1 vermerkt.

Neben den durch vorliegenden Erlass vorgeschriebenen Abschriften dürfen die Parteien eine Abschrift ihrer Verfahrensunterlagen und ihrer Akte per elektronische Post an die vom Chefgreffier bestimmte Adresse und unter Angabe des von ihm bestimmten Aktenzeichens übermitteln.

KAPITEL VII — *Abänderungs-, Aufhebungs- und Schlussbestimmungen*

Art. 41 - In den Anlagen 3bis, 11, 11bis, 13, 13bis, 13ter, 13quater, 14, 14bis, 15ter, 17, 19quater, 19quinquies, 20, 21, 23, 24, 25bis, 25ter, 25quater, 26bis, 26ter, 26quater, 33bis, 34, 36, 38 und 39 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern werden die Wörter «sechzig Tagen» durch die Wörter «dreißig Tagen» ersetzt.

Art. 42 - Der Königliche Erlass vom 22. Juli 1981 zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungsabteilung des Staatsrates bei Beschwerden gegen die im Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern vorgesehenen Beschlüsse, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 13. Juli 1992, wird aufgehoben.

Art. 43 - Vorliegender Erlass ist auf laufende Verfahren anwendbar.

Jedoch:

1. sind die Artikel 3, 9 und 20 nicht anwendbar auf Verfahren in Bezug auf Beschwerden gegen Beschlüsse, die vor In-Kraft-Treten des vorliegenden Erlasses notifiziert wurden,

2. ist Kapitel II, Artikel 18 ausgenommen, nicht anwendbar auf Verfahren in Bezug auf Beschwerden, die vor In-Kraft-Treten des vorliegenden Erlasses eingereicht wurden,

3. sind die in den Artikeln 18, 21, 22 und 24 vorgesehenen Fristen nicht anwendbar auf Verfahren in Bezug auf Beschwerden, die vor In-Kraft-Treten des vorliegenden Erlasses eingereicht wurden, wenn in den vom Chefgreffier versandten Notifizierungen eine andere Frist vermerkt ist.

In den in Absatz 2 erwähnten Fällen wird gemäß den Bestimmungen verfahren, die vor In-Kraft-Treten des vorliegenden Erlasses anwendbar waren.

Art. 44 - Vorliegender Erlass tritt am ersten Tag des Monats nach dem Monat seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Art. 45 - Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 9. Juli 2000

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern,

A. DUQUESNE

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 14 février 2001.

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 14 februari 2001.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,

A. DUQUESNE

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,

A. DUQUESNE